

247 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

1. 12. 1970

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
XXX, mit dem das Landwirtschaftsgesetz ge-
ändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Landwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 155/1960, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 79/1963 und BGBl. Nr. 449/1968 sowie des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 1971 auch in den Belangen Bundesangelegenheiten, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Landwirtschaftsgesetz wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist davon auszugehen, daß es dessen Zweck ist, einen wirtschaftlich gesunden Bauernstand in einem funktionsfähigen ländlichen Raum zu erhalten,

der Landwirtschaft und den in der Landwirtschaft beschäftigten Personen die Teilnahme an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft zu sichern,

die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, insbesondere auch durch strukturelle Maßnahmen, zu erhöhen und

die Landwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirtschaft und die Interessen der Ver-

braucher zu fördern, damit sie imstande ist, naturbedingte Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftszweigen auszugleichen und sich den Änderungen der volkswirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen, ferner die wirtschaftliche Lage der in ihr Tätigen zu verbessern und der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit Lebensmitteln zu sichern.“

2. § 7 Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“; als neuer Abs. 5 ist in den § 7 einzufügen:

„(5) Die Kommission kann dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Zusammenhang mit den Feststellungen gemäß Abs. 1 hinsichtlich der in Aussicht zu nehmenden Förderungsschwerpunkte Empfehlungen erstatten, für deren Zustandekommen Stimmenteinhelligkeit erforderlich ist.“

3. § 10 Abs. 1 dritter und vierter Satz sind zu streichen.

4. § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1971 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1971 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

hinsichtlich des Artikels I die Bundesregierung, hinsichtlich des durch Artikel II Z. 1 geänderten § 2 Abs. 1 die Bundesregierung beziehungsweise die mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes betrauten Bundesminister und

hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Die Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes ist derzeit bis Ende I. J. befristet. Da die Regelungen des Gesetzes eine geeignete Grundlage für zielführende Maßnahmen der Agrarpolitik, insbesondere im Bereich der Strukturpolitik, darstellen, wird eine Verlängerung des Gesetzes um ein weiteres Jahr vorgeschlagen. Weiter sollen die Ziele des Gesetzes den heutigen Gegebenheiten der Wirtschaftspolitik angepaßt und schließlich der durch § 7 Abs. 2 des Gesetzes eingerichteten Kommission auch beratende Funktion eingeräumt werden.

Im einzelnen wird ausgeführt:

Zu Artikel I:

Die Verfassungsbestimmung entspricht jener in den bisherigen Novellen zum Landwirtschaftsgesetz.

Zu Artikel II:

Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 1):

Wie schon in der Regierungserklärung vom 27. April 1970 hervorgehoben wurde, können die Strukturprobleme der österreichischen Land- und Forstwirtschaft mit agrarpolitischen Maßnahmen allein nicht bewältigt werden; vielmehr sind im Interesse der ländlichen Siedlungsräume auch regionalpolitische Maßnahmen erforderlich. Durch eine entsprechende Einfügung in den ersten Unterabsatz des § 2 Abs. 1 soll der untrennbare Zusammenhang der Agrarpolitik insbesondere mit der regionalen Wirtschaftspolitik, aber auch der Bildungs- und Sozialpolitik sowie der Raumordnungspolitik und aktiven Arbeits-

marktpolitik herausgestellt werden. Weiter soll im Rahmen des vierten Unterabsatzes vermehrt auf die Notwendigkeit der Integrierung der Landwirtschaft in die Gesamtwirtschaft hingewiesen werden, um ihr das Schritthalten mit der wirtschaftlichen Entwicklung zu erleichtern.

Zu Z. 2 (§ 7 Abs. 5):

Wie die Erfahrungen mit den Beiräten der Paritätischen Kommission zeigen, sind im Bereich der Wirtschaftspolitik einvernehmliche Empfehlungen der großen wirtschaftlichen Interessenvertretungen von hohem Wert. Es empfiehlt sich daher, auch die Kommission gemäß § 7 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes nicht nur — entsprechend der derzeitigen Gesetzeslage — zur Mitwirkung bei der Beschaffung von Unterlagen heranzuziehen, sondern ihr gleichfalls einvernehmliche Empfehlungen zu ermöglichen.

Zu Z. 3 (§ 10 Abs. 1):

Für Marktentlastungsmaßnahmen im Bereich der Weinwirtschaft wurde durch das Weinwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 296/1969, eine eigene gesetzliche Regelung geschaffen. Die denselben Gegenstand betreffenden Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes sollen daher gestrichen werden.

Zu Z. 4 (§ 12 Abs. 1):

Die vorgeschlagene Fassung bewirkt die im Allgemeinen Teil erwähnte Verlängerung des Landwirtschaftsgesetzes bis 31. Dezember 1971.